

Satzung
über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und
Weinbergswegen
der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg
vom 14.12.2000

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.12.2000 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GemO) in seiner derzeit geltenden Fassung sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (KAG) in seiner derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergswegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Weinbergswegen erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Weinbergsweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diesen Weg zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Weinbergsweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf volle 50 qm auf- bzw. abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden jährlichen Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.
(§ 8 Abs. 1, S.1 KAG)

§ 6 Beitragssatz

Der jährliche Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten gemäß § 1 sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jährlich in 4 gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig, sofern die gesamte Beitragsschuld mindestens 60,- DM (30,- € Euro) beträgt.

Ein jährlicher Beitrag unter 30,- DM (15,- € Euro) wird in einer Rate am 15.08. zur Zahlung fällig.

Ein jährlicher Beitrag zwischen 30,- DM (15,- € Euro) und 60,- DM (30,- € Euro) wird in zwei gleichen Raten am 15.02. und 15.08. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft. Die in § 8 enthaltenen Eurobeträge ersetzen ab dem 01.01.2002 die bis dahin geltenden DM-Beträge.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg vom 11.01.1999 außer Kraft.

- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Weisenheim am Berg, den 14.12.2000

Georg Blaul
Ortsbürgermeister
(Siegel)